



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr:12/Jahrgang 2022

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und Medien-
Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

20.04.2022

Öffentliche Bekanntmachung

zur Landtagswahl am 15.05.2022

- Wahlbekanntmachung, repräsentative Wahlstatistik sowie
Zusammentritt der Briefwahlvorstände -

I. Wahlbekanntmachung

1. Wahltag und Wahlzeit

Die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen findet am Sonntag, dem **15.05.2022** statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Stimmbezirke und Wahlräume

Die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr ist zur Landtagswahl 2022 in die Wahlkreise **64** Mülheim I und **39** Mettmann III- Mülheim II eingeteilt.

Der Wahlkreis **64** umfasst das Mülheimer Stadtgebiet **ohne** die Kommunalwahlbezirke 26 (Saarner Kuppe) und 27 (Saarn-Süd mit Selbeck und Mintard). Die Kommunalwahlbezirke 26 und 27 sind dem Wahlkreis **39** des Kreises Mettmann zugeordnet.

Für die Stimmabgabe ist das Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr in insgesamt 108 Stimmbezirke unterteilt worden. Die Zuordnung der 108 Stimmbezirke zu den Wahlkreisen ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Wahlkreis Stimmbezirke

64	011 - 014	021 - 024	031 - 034	041 - 044	051 - 054	061 - 064
	071 - 074	081 - 084	091 - 094	101 - 104	111 - 114	121 - 124
	131 - 134	141 - 144	151 - 154	161 - 164	171 - 174	181 - 184
	191 - 194	201 - 204	211 - 214	221 - 224	231 - 234	241 - 244
	251 - 254					
39	261 - 264	271 - 274				

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 24.04.2022 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte das Wahlrecht zur Landtagswahl 2022 ausüben kann.

Die Abgrenzungen der Stimmbezirke können während der allgemeinen Dienststunden im Rats- und Rechtsamt im Rathaus, Turmeingang, Zimmer B.111, eingesehen werden.

3. Stimmabgabe im Wahlraum

Die Wählerinnen und Wähler können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich diese auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Sie haben jeweils eine Erst- und eine Zweitstimme.

Die Wählerinnen und Wähler dürfen Ihre beiden Stimmen nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wählerinnen und Wähler geben ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel **muss** von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe **nicht** erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

4. Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich.

Jeder hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Stimmabgabe mit Wahlschein

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein ausgestellt bekommen haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer von den Wahlberechtigten durch Briefwahl wählen will, bekommt auf schriftlichen Antrag hin von der Stadt Mülheim an der Ruhr (Rats- und Rechtsamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **15.05.2022, 18.00 Uhr**, eingeht.

Am Wahltag können Wahlbriefe auch noch von **8.00 Uhr bis 17.00 Uhr** in den Briefkasten am Rathaus (Eingang: Am Rathaus 1) eingeworfen werden sowie von **14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Berufskolleg Stadtmitte, Von Bock-Str. 87-89, 45468 Mülheim an der Ruhr, abgegeben werden.

6. Repräsentative Wahlstatistik

In den nachfolgend aufgeführten Stimmbezirken wird gemäß § 45 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 64 Landeswahlordnung in Abstimmung mit dem Landesbetrieb IT.NRW zur repräsentativen Wahlstatistik eine nach Altersgruppen und Geschlecht getrennte Wahl durchgeführt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird in den nachfolgend aufgeführten Stimmbezirken am Wahltag ausgehängt:

032 122 und 243

Alle Bürgerinnen und Bürger der oben genannten Stimmbezirke erhalten einen Stimmzettel mit dem entsprechenden Kennbuchstaben für ihr Geschlecht und die Altersgruppe.

In den genannten Bezirken ist getrennt nach den folgenden 6 Geburtsjahresgruppen zu wählen:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1998 bis 2004
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1988 bis 1997
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1978 bis 1987
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1963 bis 1977
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1953 bis 1962
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1952 und früher

- G. weiblich, geboren 1998 bis 2004
- H. weiblich, geboren 1988 bis 1997
- I. weiblich, geboren 1978 bis 1987
- K. weiblich, geboren 1963 bis 1977
- L. weiblich, geboren 1953 bis 1962
- M. weiblich, geboren 1952 und früher

7. Strafbestimmungen

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht gemäß § 26 Abs. 1 und 4 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der bzw. des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimmen gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Die Hilfeleistung ist nach § 26 Absatz 4 LWahlG auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

II. Wahlvorstände für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse

Für die Landtagswahl werden im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr am 15.05.2022 insgesamt **40** Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten am Wahltag um 15.00 Uhr in den nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten im Berufskolleg Stadtmitte, Von-Bock-Straße 87-89, 45468 Mülheim an der Ruhr, zusammen, um die Ergebnisse der einzelnen Briefwahlbezirke zu ermitteln. Zu den Wahlräumen hat jeder Zutritt.

Bezirk	Raum	Etage	
2201	VE04	Erdgeschoss	
2202	VE05		
1902	V002	Hauptgeschoss	
0101	V003		
0201	V005		
0301	V006		
2101	V007		
0401	V008		
1901	V011		
0501	V024		
0502	V025		
0601	V103		erstes Obergeschoss
0602	V104		
0701	V105		
0702	V106		
0801	V107		
0802	V115		
0901	V108		
1001	V109		
1002	V114		
1101	V110		
1201	V113		

1301	V213	zweites Obergeschoss
1401	V203	
1501	V204	
1601	V205	
1701	V206	
1801	V207	
2602	V208	
2001	V209	
2002	V210	
2702	V305	
2301	V306	
2302	V307	
2401	V308	
2402	V309	
2601	V310	
2501	V312	
2502	V313	
2701	V314	

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2022

Der Oberbürgermeister

Marc Buchholz